

Allgemeine Einkaufsbedingungen

- Zementwerk Hatschek GmbH
- Geosystems Spezialbaustoffe GmbH
- SPZ Service GmbH
- SPZ Zementwerk Eiberg GmbH & Co. KG
- SPZ Zementwerk Rohstoff Verwertungs GmbH & Co. KG
- Betonwerke Unterland GmbH & Co. KG
- Völs Beton GmbH
- Ebenseer GmbH
- Seesteiner GmbH
- Weissenböck Baustoffwerk GmbH
- "Kamig" Österreichische Kaolin- und Montanindustrie Aktiengesellschaft Nfg. Komm.Ges.

Vorwort:

Wir arbeiten ausschließlich unter strikter Einhaltung der geltenden Gesetze der Republik Österreich sowie deren sonstigen Vorschriften z. B. zum Umweltschutz, der Sicherheit und den sozialen Belangen. Ebenso erkennen wir den Internationalen Sozialstandard SA 8000 an. Es entspricht unserer langjährigen Unternehmensphilosophie und Unternehmensführung, sämtliche Unternehmen und sonstige Dritte, mit denen wir in geschäftlichen Beziehungen stehen, anzuhalten, alle Gesetze und Vorschriften sowie diese Standards ebenso als unabdingbare Verhaltensregeln strikt zu beachten.

Zu unseren grundlegenden Verhaltensregeln gehört es auch, den Energieverbrauch zu senken. Daher wägen wir bei der Beschaffung von Sachen und Leistungen neben Preis und Wirtschaftlichkeit auch die Energieeffizienz als wesentliches Kaufkriterium mit ab.

Die Einhaltung unserer Verhaltensregeln ist Geschäftsgrundlage für sämtliche Vertragsbeziehungen von uns mit allen Lieferanten und sonstigen Vertragspartnern. Die Nichteinhaltung hat eine Beendigung der Geschäftsbeziehungen zur Folge.

1. Allgemeines - Geltungsbereich

1. Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten dessen Lieferung vorbehaltlos annehmen.
2. Für den Inhalt aller über unsere Einkaufsbedingungen hinausgehenden Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung eines Vertrages getroffen werden, ist vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
3. Soweit nachfolgend nichts Anderweitiges vereinbart wird, sind rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Lieferanten in Bezug auf den Vertrag (z. B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) schriftlich, d. h. in Schrift- oder Textform (z. B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.
4. Für Montagen, Wartungen, Inspektionen, Instandsetzungen und andere Leistungen gelten gesonderte Bedingungen oder einzelvertragliche Abreden.

2. Aufträge - Angebotsunterlagen - Vertragsschluss

1. Aufträge werden von uns nur schriftlich erteilt. Der Schriftform genügen auch hier Telefax, E-Mail, die Verwendung einer elektronischen Signatur i.S.v § 886 ABGB oder einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur i.S.v. Art. 26 der VO (EU) Nr. 910/2014 Änderungen oder Ergänzungen unseres Auftrages durch den Lieferanten bedürfen daher zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Angebote des Lieferanten sind schriftlich, unter Angabe des HS-Code, Ursprungsland der Ware und das Gewicht pro Einheit sind für uns kostenlos und unverbindlich einzureichen.
2. Der Lieferant hat unsere Aufträge innerhalb einer Frist von längstens 7 Kalendertagen ab dem Datum unseres Auftrags schriftlich und ohne Vorbehalt zu bestätigen oder abzulehnen. Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf unserer schriftlichen Annahme.
3. Weicht der Lieferant in seiner Auftragsbestätigung von unserem Auftrag ab, muss er deutlich erkennbar darauf hinweisen; Abweichungen werden nur wirksam, wenn wir diesen schriftlich zustimmen. Wird vom Lieferanten auf seine Abweichungen nicht hingewiesen, gilt unser Auftrag als vorbehaltlos so, wie von uns erteilt, von ihm angenommen.
4. Arbeitsgeräte, Maschinen und Waren sind in der aktuellsten Version vom Lieferanten anzubieten, müssen dem neuesten Stand der Technik entsprechen und haben den Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien, insbesondere auch den Schutzbestimmungen des Produktsicherheitsgesetzes, CE-Kennzeichnung, ÖNORM, deutschen DIN-, EN- und VDE-Bestimmungen zu entsprechen.
5. Der Lieferant ist verpflichtet, auch ohne Aufforderung durch uns, über die Geräteeigenschaften, Maschinenlaufzeiten und Wartungsmöglichkeiten seiner Waren zu berichten. Es obliegt der Verpflichtung des Lieferanten uns bei der Auswahl der zu liefernden Sachen umgehend schriftlich auf Bedenken hinsichtlich von deren Eignung für den von uns vorgesehenen Zweck hinzuweisen. Hierzu hat sich der Lieferant vorab über die vorgesehene Verwendung seiner Waren bei uns zu informieren und dabei auch wetterbedingte und sonstige Schwankungen der Einsatzbedingungen zu berücksichtigen.
6. Wenn erhebliche, betriebliche Gründe es bei uns erfordern und die Änderung für den Lieferanten zumutbar und im Geschäftsverkehr üblich ist, sind wir mit einer Frist von 14 Kalendertagen zu nachträglichen Änderungen des vereinbarten Leistungsumfanges, insbesondere bei den Mengen, berechtigt.
7. Gerät der Lieferant in Insolvenz, oder ist er überschuldet oder wird er zahlungsunfähig, sind wir berechtigt den Vertrag zu kündigen bzw. Rücktritt zu erklären.

8. Ohne unsere schriftliche Einwilligung ist der Lieferant nicht berechtigt, seine Leistung im Wesentlichen durch Subunternehmer oder sonstige Dritte zu erbringen.
- 3. Preise und Zahlung**
1. Ein in unserem Auftrag ausgewiesener Pauschalpreis ist als Festpreis bindend.
2. Bei Leistungsumfängen ohne Festpreis, gilt ausschließlich die Abrechnung nach tatsächlich durchgeführtem Aufwand, gemäß den von uns unterzeichneten Leistungsnachweisen, zu den vereinbarten Bedingungen und Verrechnungssätzen. Diese Rechnungen werden ausschließlich mit den von uns unterschriebenen dazugehörigen Leistungs- oder Stundennachweisen – im Anhang zur Rechnung – akzeptiert.
Bei fehlenden Nachweisen können Rechnungen nicht bearbeitet werden und Sie erhalten den Beleg zu unserer Entlastung zurück.
3. Bei Lieferungen aus der EU hat die Lieferung stets „DPU“ (Incoterms 2020) an den in unserem Auftrag bestimmten Ort zu erfolgen, soweit nicht schriftlich anderes vereinbart wurde. Bei Lieferungen von außerhalb der EU hat die Lieferung stets „DDP“ (Incoterms 2020) an den in unserem Auftrag bestimmten Ort zu erfolgen, soweit nicht schriftlich vorab anderes vereinbart wurde. Eine Hilfestellung durch uns bei der Entladung enthebt den Lieferanten nicht von der diesbezüglichen Verpflichtung. Eine Haftung durch uns bei der Entladung oder der Hilfestellung dazu kann nur bei Vorsatz oder krass grober Fahrlässigkeit geltend gemacht werden. Im Preis sind stets insbesondere die Kosten für Verpackung, Versicherung beim Transport, Zölle, sonstige Abgaben und Gebühren, Prüfkosten, sowie für alle Dokumente, Zubehör, Vorrichtungen und/oder Werkzeuge, die erforderlich sind, um den gesamten und betriebsgerechten Gebrauch und die Wartung der Waren sicherzustellen und alle Zahlungen zur Nutzung von Rechten am geistigen Eigentum einschließlich der Rechte Dritter enthalten. Die Rückgabe von Verpackungsmaterial bedarf besonderer Vereinbarung. Nachträgliche Preiserhöhungen durch den Lieferanten sind ausgeschlossen. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist im Zweifel stets im Preis enthalten.
4. Die gesamte mit uns zu führende Korrespondenz - insbesondere Auftragsbestätigungen, Versandanzeigen, Frachtbriefe - hat unseren Vorgaben im Auftrag entsprechend unsere Auftrags- oder Bestellnummer zu enthalten. Insbesondere Rechnungen, Versandpapiere und Lieferscheine werden von uns nur bearbeitet, wenn diese unsere Auftrags- oder Bestellnummern enthalten. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen und Verzögerungen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
5. Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 14 Kalendertagen nach Lieferung und Rechnungserhalt mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Kalendertagen nach Lieferung und Rechnungserhalt netto. In keinem Fall beginnen die Zahlungsfristen vor Fälligkeit der Rechnung zu laufen. Bei allen Lieferungen und Leistungen, die eine Unterweisung beinhalten, hat diese stets vor Zahlung erfolgreich durchgeführt zu sein. Rechnungen in diesen Fällen werden frühestens mit Abnahme und/oder Unterweisung fällig, außer es wurde anderes schriftlich vereinbart.
6. Alle Zahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt ordnungsgemäßer Lieferung, sowie preislicher und rechnerischer Richtigkeit. Bei Feststellung eines gewährleistungs- oder garantiefähigen Mangels, sind wir berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Gewährleistungs- bzw. Garantieansprüche zurückzuhalten. Alle Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.
7. Ein Zurückbehaltungsrecht des Lieferanten wegen etwaiger Gegenforderungen ist ausgeschlossen, es sei denn, das Zurückbehaltungsrecht beruht rechtmäßig auf demselben Vertragsverhältnis.
8. Eine Aufrechnung des Lieferanten gegen uns zustehende Forderungen ist nur insoweit zulässig, als mit einer Forderung aufgerechnet wird, die von uns schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt worden ist. Ansprüche gegen uns darf der Lieferant nicht ohne unsere schriftliche Einwilligung an Dritte abtreten oder verpfänden.
9. Rechnungen des Lieferanten sind nach Durchführung der Lieferung oder Leistung unter Angabe der Umsatzsteuer-Ident-Nr. und Einhaltung der gesetzlichen Formvorschriften an den jeweiligen Besteller einzureichen.
10. Die gesamte mit uns zu führende Korrespondenz - insbesondere Auftragsbestätigungen, Versandanzeigen, Lieferscheine, Frachtbriefe - hat unsere Auftrags- bzw. Bestellnummer zu enthalten. Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese unsere Auftrags- oder Bestellnummern enthalten. Der Lieferant ist daher verpflichtet, in Rechnungen und allen übrigen Schriftstücken exakt unsere Auftrags- bzw. Bestellnummer anzugeben. Zutreffendfalls sind Leistungs- bzw. Stundennachweise der Rechnung beizulegen. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen und Verzögerungen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er die Verzögerung nicht zu vertreten hat.
11. Unsere Zahlungen bedeuten keine Anerkennung von Konditionen und/oder Preisen. Ebenso besagt unsere Zahlung nichts im Hinblick auf die Mangelfreiheit und/oder Rechtzeitigkeit der Lieferungen und Leistungen. Der Zeitpunkt unserer Zahlung hat auf die Gewährleistungs- und Garantieverpflichtungen des Lieferanten keinen Einfluss.
- 4. Lieferung – Lieferzeit - Vertragsstrafe**
1. Die in unseren Aufträgen genannten Lieferfristen oder Liefertermine sind bindend und verstehen sich eintreffend am Erfüllungsort (§ 12 Abs.1). Eine für die Ausführung der Leistung des Lieferanten bestimmte Frist gilt ausdrücklich als solche fix vereinbart und deren Einhaltung wird vom Lieferanten garantiert. Sie beginnt, im Zweifel, mit Eingang des Auftrags beim Lieferanten.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die in dem Auftrag vorgegebene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Dabei hat er uns den Grund und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung unaufgefordert mitzuteilen. Bei für den Lieferanten absehbaren Lieferverzögerungen hat dieser alle ihm zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um die Verzögerung möglichst kurz zu halten. Seine bisherigen Angaben hat er zu ergänzen, wenn sich nachträglich weitere Änderungen ergeben. Die Mitteilung des Lieferanten bedingt keine Verlängerung von Fristen; jede Verlängerung, insbesondere von Lieferfristen, bedarf unserer schriftlichen Einwilligung.
3. Hängt die Einhaltung der Leistungszeit von unserer Mitwirkung ab, so kann sich der Lieferant auf unsere fehlende Mitwirkung nur berufen, wenn er diese rechtzeitig, schriftlich angemahnt hat und danach unsere Mitwirkung nicht in angemessener Frist erhalten hat.
4. Wir sind berechtigt, die Annahme von Waren und Leistungen, die nicht zu dem vereinbarten Termin bzw. Fristen angeliefert bzw. erbracht werden, zu verweigern. Waren können wir in diesem Fall auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten zurücksenden oder bei Dritten einlagern.
5. Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung und Rücktritt zu verlangen. Verlangen wir Schadensersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, uns nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
6. Gerät der Lieferant mit der Leistung in Verzug, so ist er nach vorheriger schriftlicher Androhung zur Zahlung einer Vertragsstrafe verpflichtet, die pro angefangenen Werktag des Verzugs 0,3 %, insgesamt jedoch maximal 5 % des vereinbarten Nettopreises der vom Verzug betroffenen Leistung beträgt. Der Anspruch auf Vertragsstrafe bleibt auch dann erhalten, wenn er bei der Entgegennahme der Leistung nicht ausdrücklich geltend gemacht wird.
7. Uns steht das Recht zu, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung und als Mindestbetrag eines vom Lieferanten nach dem Gesetz geschuldeten Schadensersatzes zu verlangen. Unsere Ansprüche auf Ersatz eines tatsächlich entstandenen, höheren Schadens bleiben unberührt.
8. Bedienungs- und Wartungsanleitungen, Handbücher, Schaltpläne, Ersatzteillisten und vergleichbare Unterlagen sind uns auf Deutsch entweder in dreifacher, gedruckter Ausfertigung oder in elektronisch gespeicherter, für uns lesbarer und reproduzierbarer Form spätestens bei Lieferung der Ware oder Inbetriebnahme der Anlage zur Verfügung zu stellen. Zeichnungen sind im Originalformat und elektronisch in AutoCAD lesbar vorzulegen und müssen die Sachen detailliert wiedergeben, d. h. insbesondere konkrete, maßstabgetreue Abbildungen des zu liefernden Gegenstandes. Ersatzteillisten und -zeichnungen müssen die handelsüblichen Bezeichnungen des Originalherstellers aufweisen. Sofern Korrekturen an den Unterlagen erforderlich werden, müssen die ordnungsgemäß korrigierten Unterlagen spätestens bis zur Inbetriebnahme, Einbau oder Verarbeitung vorliegen.
9. Wir behalten uns vor, die wesentlichen Eigenschaften der uns zu liefernden Sachen und Leistungen in Form von Qualitätssicherungsvereinbarungen bzw. Spezifikationen festzuschreiben. Erfolgt dies und weicht der Lieferant trotzdem von den, von uns freigegebenen Fertigungsunterlagen oder den Qualitätssicherungsvereinbarungen bzw. den vorgegebenen Spezifikationen ab, so haftet der Lieferant für alle hieraus entstehenden Schäden, soweit er nicht nachweist, dass er den Eintritt der Schäden nicht zu vertreten hat. Zum Schaden zählen auch die Kosten für Gutachten, zusätzliche Berechnungen, Ersatzlieferungen, Rechtsvertretung.
10. Über den Auftrag hinausgehende Dienst- und Werkleistungen werden von uns nur anerkannt und bezahlt, wenn sie mit unserer schriftlichen Einwilligung erbracht werden und die erbrachten Leistungen mittels von uns unterzeichneter Nachweise vom Lieferanten belegt werden können.
11. Der Lieferant ist verpflichtet für die übliche Nutzungsdauer der gelieferten Waren und Anlagen in ausreichendem Maß Ersatzteile und Wartungs- und Reparaturkapazitäten vorzuhalten.
12. Der Lieferant hat für die Einrichtung und Unterhaltung eines anerkannten Qualitätssicherungssystems zu sorgen und uns dies auf Verlangen nachzuweisen. Wir behalten uns vor, von unseren Lieferanten den Nachweis zu verlangen, dass die von uns erworbenen Waren und Leistungen unter Einhaltung der folgenden Standards, in ihrer jeweils aktuellen Fassung, erzeugt werden:
- ÖNORM EN ISO 9000 ff. Qualitätsmanagement
 - ÖNORM EN ISO 14000 ff. Umweltmanagement
 - ÖVE/ÖNORM EN ISO 50000 ff. Energiemanagement
 - ESG-Kriterien (Environmental, Social Governance), Umwelt, Soziales und Unternehmensführung
 - LKSG- Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz
13. Bei Überschreitung von Fristen infolge höherer Gewalt (§ 8) beim Lieferanten können wir die Lieferung und Leistung zu einem späteren Zeitpunkt zu den ursprünglich vereinbarten Konditionen vom Lieferanten verlangen, soweit dies dem Lieferanten in Anbetracht der Dauer der höheren Gewalt zumutbar ist, oder nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten bzw. diesen kündigen.

14. Die Lieferungen und Leistungen (Vertragserfüllung) stehen unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen, europäischen und internationalen Vorschriften, insbesondere Exportkontrollbestimmungen sowie Embargos oder sonstigen Beschränkungen entgegenstehen. Der Lieferant verpflichtet sich, alle diesbezüglich relevanten Unterlagen und Informationen beizubringen, insbesondere
- die Zolltarifnummern der durch ihn zu liefernden Waren;
 - ob der Re-export der in dem Auftrag aufgeführten Waren und/oder Dienstleistungen durch die geltenden außenwirtschaftsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere durch das Außenwirtschaftsgesetz, die Ausfuhrliste, das Kriegswaffenkontrollgesetz und/oder die europäischen Verordnungen über den Export von sog. „Dual-Use“-Produkten eingeschränkt wird;
 - ob US-Exportbestimmungen und -gesetze anwendbar sind.
- Ferner soll der Lieferant die relevanten Dokumente für das Genehmigungsverfahren für den Fall des Re-exports zur Verfügung stellen.
15. Wir sind berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, Lieferung, Transaktion oder Erfüllung einer Pflicht gegenüber dem Lieferanten sofort zu beenden, zu stornieren oder auszusetzen, ohne dass hierfür Strafen fällig werden, wenn diese Kündigung/Beendigung für uns zur Einhaltung von Sanktionen erforderlich ist. Der Lieferant stellt uns in vollem Umfang von Schäden frei, die sich aus einem Verstoß gegen Sanktionen, Ausfuhrkontrollen und/oder Zollvorschriften durch den Lieferanten ergeben.
16. Um sicherzustellen, dass sich der Lieferant an das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (siehe Punkt 4.12.) und den Internationalen Sozialstandard SA 8000 (siehe Vorwort) hält um Verantwortung zum Schutz der Umwelt, Menschen- und Kinderrechte entlang globaler Lieferketten zu übernehmen, ist dieser verpflichtet für seine aus dem Ausland bezogenen vertragsrelevanten Güter die Produktionsverfahren und Arbeitsbedingungen bei seinen Zulieferern festzustellen, Missstände zurückzuverfolgen und diese von vornherein oder ab Kenntniserlangung zu beheben, sowie die in diesem Gesetz geforderten Maßnahmen zu treffen. Der Lieferant verpflichtet sich somit, auch seine Lieferketten entsprechend zu prüfen, zu dokumentieren und auf Aufforderung nachzuweisen, dass kein Verstoß vorliegt. Weiters, dass er Vorkehrungen getroffen hat, um sich nach SA 8000 zertifizieren zu lassen oder das Fairtrade Siegel bzw. das Fairtrade-Rohstoff-Siegel zu verwenden. Der Lieferant verpflichtet sich zur vertraglichen Übertragung vorgenannter Pflichten an seine eigenen Zulieferer und Nachunternehmer.
17. Gerät der Lieferant mit Verpflichtungen gemäß 4.16. in Verzug, so ist er nach vorheriger schriftlicher Androhung zur Zahlung einer Vertragsstrafe verpflichtet, die pro angefangene Woche des Verzugs 2 %, insgesamt jedoch maximal 10 % des vereinbarten Nettopreises der vom Verzug betroffenen Leistung samt Nebenleistungen beträgt. Der Anspruch auf Vertragsstrafe bleibt auch dann erhalten, wenn er bei der Entgegennahme der Leistung nicht ausdrücklich geltend gemacht wird. Darüber hinaus sind wir diesfalls zu den in Punkt 4.15. geregelten Maßnahmen berechtigt.
- 5. Versicherung**
- Der Lieferant hat für Schäden, die von ihm, seinem Personal, seinen Beauftragten oder durch den Liefergegenstand bzw. die Leistungserbringung selbst verursacht werden, über die Regelung in § 7 Abs. 3 hinaus auf seine Kosten eine Haftpflichtversicherung mit ausreichender Deckungssumme je Schadensereignis abzuschließen und auf Verlangen nachzuweisen.
- 6. Gewährleistung - Garantie**
1. Der Lieferant garantiert, dass sein Liefergegenstand die vertraglich vereinbarten Eigenschaften aufweist, den anerkannten Regeln der Technik sowie den geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften, insbesondere den einschlägigen Umweltschutz-, Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften entsprechen und nicht mit Fehlern behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen bzw. nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern.
2. Alle gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen uns ungekürzt zu; außer wir haben mit dem Lieferanten schriftlich anderes vereinbart. In jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mängelbeseitigung, Verbesserung (Nachbesserung, Nachtrag, Austausch), Minderung des Entgeltes, Aufhebung des Vertrages.
3. Im Fall der Verbesserung ist der Lieferant verpflichtet, alle zum Zweck der Mängelbeseitigung oder der Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Das Recht auf Schadensersatz bleibt vorbehalten. Unser Schadensersatzanspruch umfasst auch die Erstattung von Mangelfolgeschäden und Vermögensschäden, die wir als Folge einer mangelhaften Leistung erleiden (z. B. entgangener Gewinn), es sei denn, der Lieferant kann nachweisen ohne Verschulden gehandelt zu haben Haftungsausschlüsse oder -beschränkungen für Schäden – insbesondere für Mangelfolgeschäden und Vermögensschäden – sowie Gewährleistungsausschlüsse oder -beschränkungen werden nicht akzeptiert.
4. Eine Mängelrüge ist durch uns rechtzeitig erhoben, wenn sie innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Entdeckung des Mangels erfolgt. Quantitätsabweichungen an gelieferten Waren werden wir dem Lieferanten anzeigen, sobald sie von uns im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsgangs tatsächlich erkannt werden können. Zu weitergehenden Eingangskontrollen oder Untersuchungen sind wir nicht verpflichtet. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Ist ein Nacherfüllungsversuch fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar, bedarf es keiner Fristsetzung und sind wir nach unserer Wahl auch berechtigt, den Mangel auf Kosten des Lieferanten selbst zu beseitigen bzw. durch Dritte beseitigen zu lassen. Dasselbe gilt, wenn der Lieferant die Nacherfüllung unberechtigt ablehnt. Unser Recht auf Rücktritt bleibt unberührt.
5. Lässt unser täglicher Betrieb eine zeitnahe Mängelbeseitigung bzw. die Herstellung eines vertragsgemäßen Zustandes nicht umgehend zu, hat der Lieferant unverzüglich eine ausreichende, provisorische Abhilfe zu schaffen. Das gilt nicht, wenn der Aufwand des Lieferanten dafür in einem groben Missverhältnis zu unserem Interesse an einer provisorischen Abhilfe steht. Die endgültige Mängelbeseitigung bzw. die Herstellung eines vertragsgemäßen Zustandes ist vom Lieferanten umgehend fachgerecht zu bewerkstelligen sobald unser Betrieb dies zulässt. Hierzu werden wir dem Lieferanten Mitteilung machen.
6. Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen, sofern nicht längere Gewährleistungsfristen einzelvertraglich vereinbart werden.
7. Im Rahmen der Herstellung und Beschaffung der zu liefernden Sachen garantiert der Lieferant die Verwendung von erstklassigem, gebrauchsgenetem Material, und fachgerechte Herstellung nach dem jeweils neuesten Stand der Technik.
8. Bei Proben, Mustern und Beschreibungen garantiert der Lieferant deren Identität mit der bestellten und mit den von ihm gelieferten Ware. Stellt der Lieferant seine Lieferquellen, Rezepturen oder Produktionsmethoden während eines laufenden Auftrags um, wird er uns rechtzeitig vor der Umstellung unter genauer schriftlicher Darlegung der Änderungen informieren. Bestehen bei uns wegen der Änderungen Bedenken bezüglich der Geeignetheit der Waren, sind wir zum Rücktritt berechtigt.
9. Auch wenn wir vom Lieferanten vorgelegte Modelle, Computeranimationen, Berechnungen, Zeichnungen, Pläne und sonstige zur Lieferung und/oder Errichtung bzw. Einrichtung notwendigen Unterlagen gesehen, genehmigt, unterschrieben, bzw. mit einem „In Ordnung“-Vermerk oder vergleichbarem gekennzeichnet haben, bleibt der Lieferant für seine Lieferungen und Leistungen und deren mangelfreie Erbringung allein und ausschließlich zuständig und verantwortlich.
10. Für Ersatzlieferungen und -leistungen, insbesondere aufgrund von Gewährleistungs- und Garantiarbeiten haftet der Lieferant in gleichem Umfang wie für den ursprünglichen Liefergegenstand, also z. B. auch für Transport, Wege- und Arbeitskosten. Die Gewährleistungsfrist für Ersatzlieferungen und -leistungen beginnt frühestens am Tage der ordnungsgemäßen Erbringung der Ersatzlieferung bzw. -leistung. Die Dauer der Gewährleistungsfrist für Ersatzlieferungen und -leistungen entspricht der Dauer bei der ursprünglichen Leistung.
11. Findet die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 („REACH-Verordnung“) auf den Liefergegenstand Anwendung, sichert der Lieferant zu, dass der Liefergegenstand den Anforderungen der REACH-Verordnung (einschließlich Registrierung) entspricht. Werden wir von Dritten, einschließlich öffentlicher Behörden, aufgrund der Nichteinhaltung der REACH-Verordnung in Anspruch genommen, verpflichtet sich der Lieferant, uns von diesen Ansprüchen freizustellen. Der Lieferant ist verpflichtet, uns über etwaige, im Sinne der REACH-Verordnung relevante Änderungen bezüglich des Liefergegenstandes (z. B. Aktualisierung der Sicherheitsdatenblätter) unverzüglich und unaufgefordert zu informieren. Dies gilt insbesondere auch für den Zeitraum nach Lieferung bzw. Inbetriebnahme.
- 7. Produkthaftung**
1. Sofern der Lieferant eine Produkthaftung zu verantworten hat, ist er verpflichtet, uns auf erstes Anfordern diesbezüglich von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, wenn die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
2. Der Lieferant ist im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinn von Abs. 1 auch verpflichtet, mögliche Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Wir werden den Lieferanten über Inhalt und Umfang der Rückrufmaßnahmen, wenn zumutbar und möglich, vorab unterrichten und ihn zur Stellungnahme auffordern. Unberührt bleiben weitergehende, gesetzliche Ansprüche.
3. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von pauschal mindestens € 10 Mio. pro Personen- oder Sachschaden zu unterhalten und auf Anforderung nachzuweisen. Höhere Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.
- 8. Höhere Gewalt**
- Höhere Gewalt, wie Hochwasser, Blitzschlag, Brand, Unfallereignisse, Verkehrsunfälle aber auch durch uns mit zumutbaren Mitteln nicht abwendbare Betriebsstörungen jeder Art wie Streiks, Aussperrungen, Sabotage und sonstige Ereignisse, die zu Einschränkungen oder Einstellung unseres Betriebes führen, berechtigen uns, die Erfüllung der von uns eingegangenen Abnahmeverpflichtungen hinauszuschieben oder während der Dauer infolge des Vorliegens der höheren Gewalt vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Schadensersatzansprüche erwachsen dem Lieferanten hieraus gegen uns nicht.
- 9. Schutzrechte – Nutzungsrechte - Geheimhaltung**
1. Der Lieferant garantiert, dass die gelieferten Sachen frei von Rechten Dritter sind und gewerbliche Schutzrechte wie Gebrauchsmuster, Patente, Warenzeichen und Namensrechte Dritter hierdurch nicht verletzt werden.

2. Werden wir von einem Dritten gleichwohl in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von dessen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen, insbesondere auch Rechtsverfolgungskosten.

3. Wenn wir mit dem Lieferanten nichts gesondert vereinbaren, räumt uns der Lieferant an Soft- und Hardware-Produkten und der dazugehörigen Dokumentation zumindest ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares und zeitlich nicht begrenztes Nutzungsrecht ein.

4. Zur Datensicherung sind wir stets berechtigt Vervielfältigungen jeglicher technischer Art anzufertigen. Wenn wir auf einen Copyright-Vermerk des Urhebers hinweisen, sind wir zur Weitergabe an Dritte im Rahmen der Vertragsabwicklung mit diesem berechtigt.

5. Der Lieferant gewährleistet im Rahmen des technisch Möglichen und nach dem jeweils neuesten Stand der Technik die Fehlerfreiheit der von ihm gelieferten und/oder installierten Software. Er verpflichtet sich, auch wenn kein gesonderter Softwarepflegevertrag abgeschlossen wurde, während der üblichen Lebens-/Nutzungsdauer der Liefergegenstände die Software generell weiter vorzuhalten, zu pflegen und up-dates anzubieten.

6. Bei Software, die für uns entwickelt oder individuell angepasst wurde, sind wir berechtigt auf unsere Kosten die Hinterlegung des Quellcodes nebst Angabe des Autors bei einem Notar unserer Wahl mittels Treuhandauftrages zu fordern. Hierbei muss der Notar berechtigt sein uns die hinterlegten Unterlagen im Falle des Ablebens, der Liquidation oder Insolvenz der Lieferanten auszuhändigen. Kommt es zur Aushändigung, räumt uns der Lieferant schon jetzt ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares und zeitlich nicht begrenztes Nutzungsrecht ein.

Dem Lieferanten von uns zur Verfügung gestellte Unterlagen und Daten sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund unserer Aufträge zu verwenden; nach Erbringung der Leistung sind sie uns unaufgefordert vollständig inklusive eventuell vorher gefertigter Kopien jeglicher Art zurückzugeben.

Diesbezüglich elektronisch gespeicherte Daten sind vollständig und nicht reproduzierbar zu löschen. Während des Besitzes hat der Lieferant die Gegenstände und Unterlagen sorgfältig zu gebrauchen und sicher zu verwahren. Werden die Gegenstände und Unterlagen gleichwohl beschädigt oder kommen sie abhanden, hat der Lieferant hierfür Schadensersatz zu leisten, unabhängig davon, ob ihn daran ein Verschulden trifft.

7. An den Lieferanten überlassenen, Plänen, Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Modellen, Rezepturen, und sonstigen vergleichbaren Unterlagen behalten wir uns alle Rechte vor.

Diese sind urheberrechtlich geschützt und dürfen, ebenso wie danach hergestellte Waren, ohne unsere Einwilligung weder an Dritte weitergegeben noch für diese oder zu Werbezwecken genutzt werden. Auch nach Ablauf der Vertragsbeziehung verpflichten Zuwiderhandlungen zu Schadenersatz. Bei Zuwiderhandlungen des Lieferanten sind wir ohne Entschädigung berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

8. Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Pläne, Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Muster, Modelle, Rezepturen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Einwilligung offengelegt werden. Die Gegenstände und Unterlagen dürfen, ebenso wie danach hergestellte Waren, ohne unsere Einwilligung weder an Dritte weitergegeben noch für diese oder zu Werbezwecken benutzt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung des Auftrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Plänen, Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Mustern, Rezepturen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen anderweitig allgemein bekannt geworden ist.

10. Eigentumsvorbehalt – Beistellung

1. Von uns beauftragte Ware wird unser Eigentum mit Inbesitznahme am Erfüllungsort. Der Eigentumsübergang findet auch ohne vorherige Zahlung an den Lieferanten statt. In keinem Fall akzeptieren wir jegliche Form des verlängerten und/oder erweiterten Eigentumsvorbehalts.

2. An Teilen, die wir dem Lieferanten beistellen, behalten wir uns das Eigentum vor- Verarbeitung, Vermischung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

3. An Werkzeugen, welche von uns beigelegt werden, behalten wir uns das Eigentum vor. Bei Werkzeugen, welche der Lieferant für uns speziell anfertigt, hat er uns das Eigentum zu übertragen. Der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen und sorgfältig und sicher zu verwahren. Werden die Werkzeuge gleichwohl beschädigt oder kommen sie abhanden, hat der Lieferant hierfür Schadensersatz zu leisten, unabhängig davon, ob ihn daran ein Verschulden trifft.

4. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasser und Diebstahl zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten, sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig und fachgerecht durchzuführen.

5. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.

11. Sicherheiten

Für Sicherheiten gelten die jeweiligen Bedingungen des zugrundeliegenden Vertrages. Soweit die Sicherheit in einer vom Auftragnehmer zu stellenden Bürgschaft oder Garantie besteht, gelten die jeweiligen Bürgschafts- und Garantiebedingungen des Auftraggebers.

12. Erfüllungsort, Anwendbares Recht und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort ist der Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern oder an dem die Leistung des Lieferanten zu erbringen ist.

2. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

3. Zur Entscheidung aller aus der Geschäftsbeziehung entstehenden Streitigkeiten wird die ausschließliche Zuständigkeit der sachlich in Betracht kommenden Gerichte des Gerichtsprengels am Sitz des Bestellers vereinbart.

4. Die Überschriften über den einzelnen Paragraphen sind nur Anhaltspunkte, unverbindlich und haben keinen eigenen Regelungsinhalt.

5. Die Vertragssprache ist deutsch. Englische oder anderssprachige Fassungen von Aufträgen oder Auftragsbestätigungen sowie unserer Einkaufsbedingungen dienen nur der Information, außer wir vereinbaren im Einzelfall gegenteiliges. Im Falle von Abweichungen zwischen der deutschen und englischen bzw. anderssprachigen Fassung, hat stets die deutsche Fassung Vorrang.

6. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der Einkaufsbedingungen im Übrigen nicht berührt.

Stand 05.2023